

Inhalt

Aktuell

- Unternehmensbefragung des DIHK: Wunsch nach mehr Flexibilität beim Personal
- Bei Insolvenzen droht neuer Negativrekord
- Initiativpreis NRW 2009 vergeben
- Impressum/rechtliche Hinweise

Finanzen + Finanzierung

- Fahrtenbuch und Fiskus: Wie Sie Dienst- und Privatfahrten trennen
- Sinkende Zahlungsmoral im Exportgeschäft
- Hinweise zum Abonnement

Steuern + Recht

- Steuertipp: Ist das Arbeitszimmer doch abzugsfähig?
- Aktueller Rechtsrat für Firmenchefs

Management + Marketing

- Datenschutz im Unternehmen: Was Chefs (nicht) wissen dürfen
- Buchtipp: „Chaotics“
- Webtipp des Monats

Aktuell

Firmen verlangen mehr Flexibilität beim Personal

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) fragte jetzt Unternehmen, unter welchen Voraussetzungen sie bei einer sich weiter verbessernden Geschäftslage neue Jobs schaffen würden.

Der derzeit gültige Kündigungsschutz in Deutschland stellt laut der DIHK-Befragung für viele Unternehmen eine erhebliche Belastung dar. Zudem birgt er hohe Rechtsunsicherheiten. Etwa jede dritte Kündigung endet vor einem Arbeitsgericht. Folge: Die Firmen sind bei Neueinstellungen zurückhaltend – vor allem in wirtschaftlich unsicheren Zeiten. Knapp die Hälfte (48 Prozent) der befragten Betriebe nannte daher die Flexibilisierung des Kündigungsschutzes als wichtige Voraussetzung dafür, Personal aufzustocken.

Besonders laut fällt der Ruf nach einer Lockerung bei den Industrieunternehmen aus. Hier liegt der Anteil der Befürworter bei 57 Prozent, im Maschinenbau sogar bei 62 Prozent. Der DIHK stellte in seiner Herbstumfrage, für die mehr als 20.000 Antworten ausgewertet wurden, zudem fest: Je intensiver der Wettbewerb in der Branche ist, desto mehr leiden deutsche Firmen unter den nationalen Regelungen.

Als weitere Voraussetzungen für mehr Einstellungen nannten die Betriebe die Senkung der Sozial-

beiträge (48 Prozent), die Lockerung von Befristungsregelungen (28 Prozent) und Lohnzurückhaltung (25 Prozent). ■



Aktuell

Insolvenzen – neuer Pleiterekord droht

>>> Mit einem Rückgang der Insolvenzzahlen ist erst ab Ende 2010 zu rechnen, meldet der Ver-

band der Insolvenzverwalter Deutschlands e.V. (VID). Allein für 2009 rechnen die Experten mit rund 35.000 Unternehmenspleiten, einem weiteren Höchststand in diesem Jahrzehnt. Um die Sanierung angeschlagener Firmen zu erleichtern, fordert der VID,

die Umwandlung von Schulden in Eigenkapital per Debt-Equity-Swap zu erleichtern. Dabei verzichten die Gläubiger auf Teile ihrer Forderungen und erhalten Eigenkapitalanteile. ■

Details unter www.vid.de



© Falko Matte – Fotolia.com

Initiativpreis NRW 2009 – die Preisträger

>>> Im zweiten Jahr vergaben die WGZ BANK und die WAZ-Mediengruppe jetzt den Initiativpreis für gesellschaftliches Engagement und die Schaffung von Arbeitsplätzen in der Region an mittelständische Firmen. Unter mehr als 60 Bewerbern erreichte der Spielwarenhandel Roskothen aus Duisburg den ersten Rang. Das Familienunternehmen setzt sich für Jugendliche aus schwierigem sozialem Umfeld ein. Zudem verbannte der Betrieb gewaltverherrlichende Spiele aus dem Sorti-

ment. Platz zwei ging an die Essener Schmiede GFOS, die mit Projekten in Kindergärten, Schulen und Universitäten Bildung fördert. Den dritten Preis erhielt der Duisburger Kaminbauer Hark, der dank eines energieeffizienten Verbrennungssystems einen Umsatzsprung machte und die Zahl der Mitarbeiter binnen drei Jahren von 450 auf mehr als 700 steigerte. Der Initiativpreis NRW ist mit 30.000 Euro dotiert. ■

www.initiativpreis-nrw.de

Impressum/rechtliche Hinweise

Herausgeber: WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf, Agnes Meier (V.i.S.d.P.), Martin Bendig

Internet: www.wgzbank.de

Verlag: corps. Corporate Publishing Services GmbH

Internet: www.corps-verlag.de

Redaktion: Florian Flicke (Ltg.), Susanne Widrat

Objektleitung: Simon Flohr

Artdirection: Formwechsel Designbüro, www.formwechsel.de

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Verwendung nur mit Genehmigung. ©2009 WGZ BANK

Bei diesem Dokument handelt es sich um erste Informationen, teilweise zur Werbung für Produkte der WGZ BANK. Es stellt keine Finanzanalyse im Sinne des § 34b WpHG, Anlageberatung, Anlageempfehlung oder Aufforderung zum Handeln dar. Die WGZ BANK übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für einen Schaden, der sich aus der Verwendung dieses Dokuments oder der darin enthaltenen Angaben ergibt. Alleinige Entscheidungsgrundlage für den Kauf bestimmter Wertpapiere sollten die Prospektangaben sein. Diese finden Sie auf unserer Homepage www.wgzbank.de. Ausführungen zu steuerlichen Aspekten dienen nur einer ersten Unterrichtung. Zudem kann die steuerliche Behandlung künftigen Änderungen unterworfen sein. Zur abschließenden Beurteilung der persönlichen steuerlichen Situation empfehlen wir, einen Vertreter der steuerberatenden Berufe zu konsultieren. Für die Inhalte auf verlinkten fremden Websites trägt die WGZ BANK keine Verantwortung.

Kontakt: WGZ BANK

Telefon: 0211/778-3410, **Fax:** 0211/778-3407

E-Mail: initiativbanking@wgzbank.de

ISSN: 1861-4515

Finanzen + Finanzierung

Fahrtenbuch – Checkliste für die richtige Handhabung

Ob Unternehmer oder Angestellte – wer mit einem Firmenwagen auch privat unterwegs ist, muss akribisch Buch führen. Anderenfalls drohen Nachzahlungen an das Finanzamt, weil eventuell die ungünstigere Einprozentregelung greift.

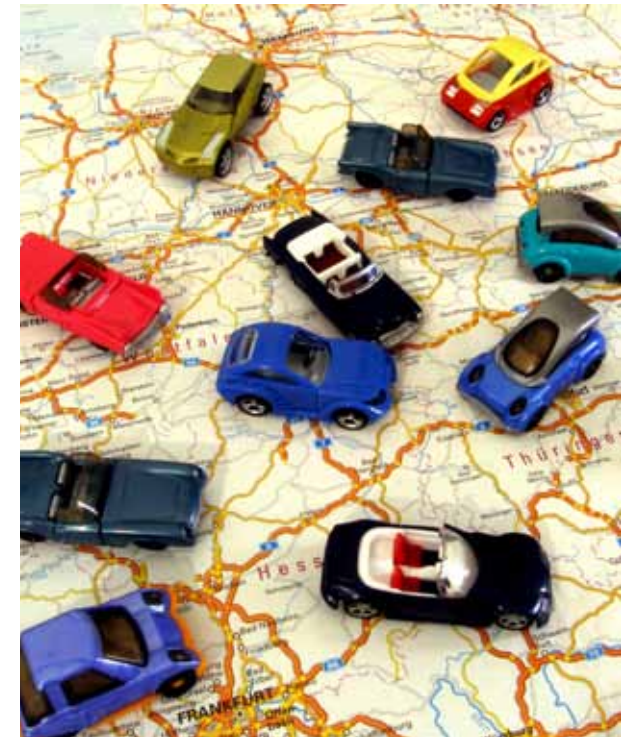
Nach einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 18.11.2009, der Rechtsprechung der vergangenen Jahre sowie einer Vorgabe der Finanzverwaltung (Aktenzeichen R 8.1 Abs. 9 LStR) muss das Fahrtenbuch mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen betrieblich veranlassten Fahrt,
- Reiseziel, Reisezweck sowie aufgesuchte Geschäftspartner und
- eine Ortsangabe, aus der sich der aufgesuchte Geschäftspartner zweifelsfrei ergibt, sowie die genaue Strecke bei Umwegen.

Damit das Finanzamt die Angaben des Steuerzahlers akzeptiert, sind folgende Details wichtig:

- Für Privatfahrten genügen Kilometerangaben. Werden aber private und berufliche Wege verbunden, muss der Kilometerstand vor und nach der privaten Unterbrechung aufgeschrieben werden.
- Sämtliche Kilometerangaben dürfen nicht gerundet werden (Bundesfinanzhof, VI B 65/04).
- Die Angaben müssen zeitnah eingetragen werden. Wer erst im Nachhinein die Aufstellung ergänzt, handelt rechtswidrig.
- Für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit genügt jeweils ein kurzer Vermerk.
- Abkürzungen im Fahrtenbuch sind für häufiger aufgesuchte Fahrtziele und Kunden oder regelmäßig wiederkehrende Reisezwecke nur erlaubt, wenn sie selbsterklärend sind.
- Ein elektronisches Fahrtenbuch ist nur dann zulässig, wenn beim Ausdrucken nachträgliche Verän-

derungen der aufgezeichneten Angaben technisch ausgeschlossen sind oder zumindest dokumentiert werden. ■

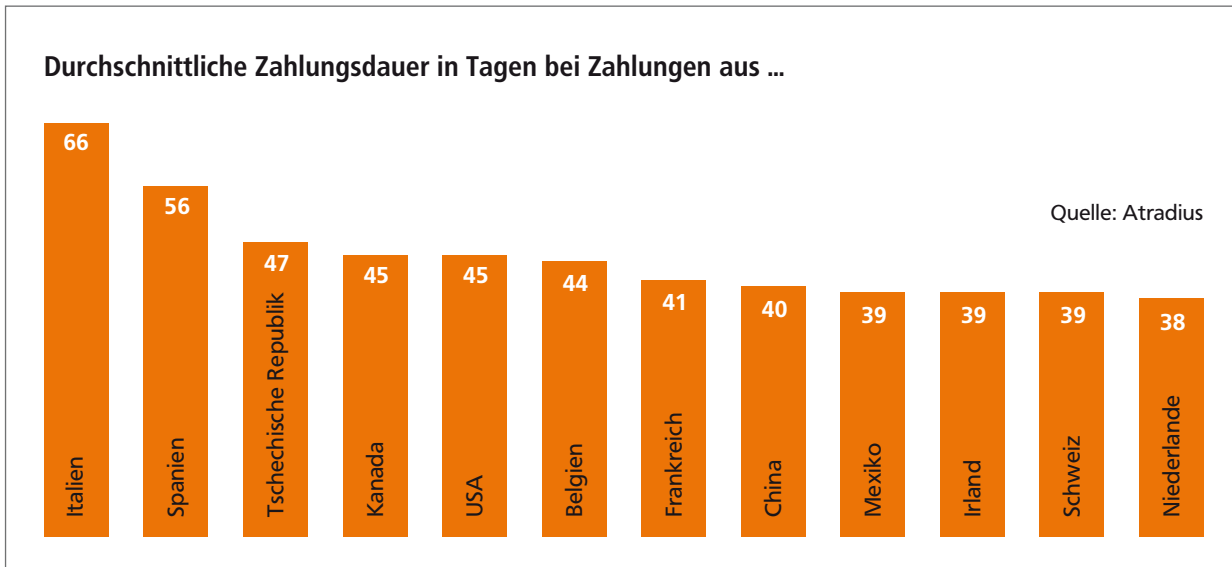


Finanzen + Finanzierung

Export – Zahlungsmoral sinkt

>>> Deutsche Exporteure warten derzeit deutlich länger auf ihr Geld als noch vor einigen Monaten. Dies stellte der Kreditversicherer Atradius in seinem aktuellen „Zahlungsmoralbarometer“ fest, für das die Kölner mehr als 3.500 Unternehmen in 20 Ländern befragten. Während vor einem halben Jahr Forderungen aus Lieferungen und Leistungen im

Schnitt nach 31 Tagen bezahlt wurden, dauert es jetzt bereits 36 Tage, bis ausländische Kunden ihre Rechnungen begleichen. Das von deutschen Unternehmen gesetzte Zahlungsziel von durchschnittlich 22 Tagen wird so deutlich überschritten. Aus welchen Ländern Betriebe mit besonders zögerlichen Zahlungen rechnen müssen, zeigt die Grafik. ■



NOCH KEIN ABONNENT?

Sie sind Zufallsleser und wünschen jetzt ein kostenloses Monatsabonnement unseres Newsletters?

Hier werden Sie im Internet fündig:

www.initiativbanking.de

The collage shows three pages from the 'Initiativbanking aktuell' newsletter. The top page features articles on 'Zwei aktuelle Urteile' (Two current judgments) and 'Der Steuertipp: Arbeitszimmer doch abzugfähig?' (The tax tip: home office still deductible?). The middle page is titled 'Fahrtenbuch - Checkliste für die richtige Handhabung' (Mileage log - checklist for correct handling) and includes a small image of a car. The bottom page is titled 'Firmen verlangen mehr Flexibilität beim Personal' (Companies demand more flexibility in personnel) and includes a small image of people in a meeting.

Steuern + Recht

Zwei aktuelle Urteile bespricht Dr. Oliver Fröhlich von der Kanzlei Weber & Partner in Köln:

+++ Stilllegung oder Übergang – kleiner Unterschied +++ Das Bundesarbeitsgericht (BAG, Aktenzeichen 8 AZR 766/08) hat entschieden, dass sich Betriebsstilllegung und Betriebsübergang ausschließen. Unter Betriebsstilllegung ist die Auflösung der bestehenden Betriebs- und Produktionsgemeinschaft zu verstehen. Stillgelegt ist der Betrieb jedoch erst, wenn die Arbeitsverhältnisse beendet wurden. Zwischen faktischer Betriebseinstellung und dem Ablauf der Kündigungsfristen kann es noch zu einem Betriebsübergang kommen. Dann tritt der neue Eigentümer in die Rechte und Pflichten aus den noch bestehenden Arbeitsverhältnissen ein – dies gilt auch bei einem Betriebsübergang in der Insolvenz.

+++ Vorstandsvertrag – Befristung nicht zwingend +++ Das BAG (Aktenzeichen 5 AZR 522/08) hat beschlossen: Der Dienstvertrag eines Vorstands einer AG ist auch dann wirksam, wenn er unbefristet abgeschlossen wird. Es gilt jedoch: Sieht der Vertrag für den Fall der Beendigung der Vorstandstätigkeit die unveränderte Weiterführung als „Arbeitsverhältnis“ über die Fristen des §84 Abs. 1 des Aktiengesetzes hinaus vor, liegt eine objektive Gesetzesumgehung vor. Die Vereinbarung ist dann nichtig. ■

Der Steuertipp: Arbeitszimmer doch abzugsfähig?



Der Streit um die Absetzbarkeit häuslicher Arbeitszimmer geht in die nächste Runde: Vor Kurzem äußerte der Bundesfinanzhof Zweifel daran, dass ein Abzugsverbot verfassungsgemäß ist. Was dies für Sie bedeutet, fasst Steuerberater Martin Heyes (Foto) von der Warth & Klein GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus Düsseldorf zusammen.

Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer können seit 2007 steuerlich nur noch berücksichtigt werden, wenn es den Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit darstellt – was praktisch nie der Fall ist. Bereits im Vorfeld wurden jedoch Zweifel an der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines solchen Abzugsverbots geäußert. Nach dem sogenannten objektiven

Nettoprinzip ist eine Abzugsbeschränkung klar berufsbezogener Aufwendungen nur im Ausnahmefall zulässig. Steuerbürger mit Aufwendungen für häusliche Arbeitszimmer werden also gleichheitswidrig mit höheren Einkommensteuern belastet.

Diese Position wurde jüngst vom Bundesfinanzhof in einem vorläufigen Verfahren bestätigt (Aktenzeichen VI B 69/09). Einkommensteuerbescheide werden nun bis zur endgültigen Klärung vorläufig erlassen. Auf Antrag gewährt das Finanzamt eine Aussetzung der Vollziehung (Aktenzeichen IV A 3-S 0623/09/10001).

Wichtig für alle Betroffenen: Sie sollten die Aufwendungen für ihr häusliches Arbeitszimmer trotz des Abzugsverbots weiterhin in der Einkommensteuererklärung aufführen. Sonst kann es passieren, dass ein fehlender Vorläufigkeitsvermerk die spätere Änderung verhindert. ■

Management + Marketing

Datenschutz – was Chefs (nicht) wissen dürfen

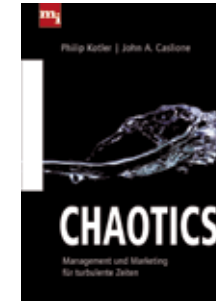
Unternehmen dürfen nur beschränkt Informationen über ihre Mitarbeiter speichern. Lesen Sie, was nun erlaubt ist und was nicht.

- Folgende Daten von Personen, die sich in einem bestehenden Arbeitsverhältnis mit der Firma befinden, dürfen gespeichert werden: Geschlecht, Familienstand, Schulbildung, Berufsausbildung und Abschlüsse sowie Sprachkenntnisse.
- Wer weitere Daten erheben und speichern möchte, muss hierfür entweder eine Rechtsvorschrift – etwa in den Tarifverträgen – finden, die ein solches Vorgehen erlaubt. Oder der Mitarbeiter erklärt sich freiwillig und schriftlich mit der Maßnahme einverstanden. Wichtig ist, dass die Daten für die Entscheidung über eine Einstellung oder eine Trennung beziehungsweise für die Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich sind.
- Viele Unternehmen setzen zur Prävention von Straftaten auf Überwachung, zum Beispiel per Vi-

deoaufzeichnungen. Diese sind aber nur erlaubt, wenn dem Arbeitgeber konkrete Indizien für eine begangene Straftat vorliegen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit auf einen Täter aus dem eigenen Haus hinweisen. Zudem muss die Straftat in einem engen Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehen und die Erhebung beziehungsweise Verwendung der Informationen muss für die Aufdeckung der Straftat erforderlich sein. Zusätzlich muss der Arbeitgeber seine Verdachtsmomente und die Überlegungen, ob die eingesetzte Überwachungsmaßnahme verhältnismäßig ist, dokumentieren. Allgemein gilt: Eine heimliche Überwachung an öffentlich zugänglichen Orten ist nicht erlaubt.

- Datenschutzbeauftragte nehmen nach neuester Gesetzeslage nicht nur eine Sonderstellung innerhalb der Firma ein. Sie unterstehen auch einem besonderen Kündigungsschutz. Eine Trennung von diesem Mitarbeiter ist nur noch dann möglich, wenn Tatsachen vorliegen, die den Arbeitgeber zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigen. ■

Buchtipp: „Chaotics“



>>> Globalisierung, immer kürzere Produktzyklen und weltweite Wirtschaftskrise – was tun in turbulenten Zeiten? Die Autoren raten: offensiv agieren. Kotler und Caslione stellen ein Chaosmanagementsystem vor, mit dem sich Unternehmen ihre Leistungsfähigkeit bewahren und sich zugleich von innen heraus erneuern. ■

Preis: 39,90 Euro (ISBN 3-8688-0024-7)

WEBTIPP DES MONATS:

www.einsatz-fuer-arbeit.de

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Bundesagentur für Arbeit haben unter dieser Adresse ein gemeinsames Informationsportal gestartet. Die Themen: Kurzarbeit, Weiterqualifizierung und Gesundheitsprävention während der Krise. ■